

12.02.2021

Überbrückungshilfe III – Der Inhalt und die Möglichkeiten

Liebe Kolleg*innen,

nach einem erneut intensiven Austausch mit dem Wirtschaftsministerium, und hier direkt mit Herrn Staatssekretär Weigert, wurde detailliert die Überbrückungshilfe III erläutert und die Möglichkeiten speziell für unser Gewerbe herausgearbeitet. Die Überbrückungshilfe III wie auch die vorhergehenden Überbrückungshilfen werden vom Bund ausgegeben und der inhaltliche Rahmen dementsprechend auch in Berlin entschieden. Bayern hat seine Vorschläge eingebracht und auch hierbei unsere Belange in den Fokus gerückt. Leider wurden nur einige davon vom Bund übernommen.

Hier nun die einzelnen Punkte, die Ihr ab heute durch einen Steuerberater beantragen könnt. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass Sonderprogramme für unser Gewerbe geschaffen werden, denn gerade die kleinen selbstfahrenden Unternehmer werden in den Überbrückungshilfen unzureichend berücksichtigt.

Passende Fördermöglichkeiten

Ergänzende Erläuterung

1	Es können 50% der Abschreibungswerte als Kosten angesetzt werden. Es werden die Handelsrechtlichen Abschreibungen für Wirtschaftsgüter zur Berechnung angesetzt	<i>Relevant bei Fahrzeugfinanzierungen. Der Neuwert eines gekauften oder finanzierten Fahrzeugs wird über 5 Jahre abgeschrieben. Dieser monatliche Abschreibungswert kann nun zu 50 % als Kosten angesetzt werden</i>
2	Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen	<i>Bei einer Fahrzeugfinanzierung oder sonstigen Krediten können die entstehenden Zinsen als Kosten angesetzt werden.</i>
3	Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	<i>Die Kosten für die Fahrzeugversicherung können in dem Monat, in dem sie als Rechnung gestellt werden, angesetzt werden. Auch können die Funkgebühren als Kosten angesetzt werden.</i>
4	Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.	<i>Die Miete für Büroräume oder auch Arbeitszimmer, die bereits im Jahr 2019 als solche definiert waren, können als Kosten angesetzt werden. Privaträume dürfen jedoch nicht einberechnet werden.</i>

5	Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	<i>Bei der Nutzung von z.B. Computern, eigenen Servern oder der Instandhaltung von z.B. sich im Besitz der Firma befindenden Büroflächen und auch der Fahrzeuge: Diese Ausgaben können als Kosten angesetzt werden.</i>
6	Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.	<i>Hierzu zählen auch die Reinigungskosten für Fahrzeuge. Eine kontinuierliche Innen- und Außenreinigung inkl. Desinfektion ist in aktueller Zeit zu empfehlen. Dies führt zur Kundenbindung.</i>
7	Grundsteuern, Betriebliche Lizenzgebühren	
8	Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen	<i>Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III muss durch einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Rechtsanwalt erfolgen. Diese Kosten können jedoch ebenfalls im Antrag angesetzt werden. Soloselbständige, die nur eine Neustarthilfe beantragen, können den Antrag auch selbst stellen.</i>
9	Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.	<i>Personalkosten, die nicht bereits durch Kurzarbeit bezahlt wurden, können zu 20 Prozent als Kosten eingebracht werden. Ein Unternehmerlohn, gerade bei Selbstfahrenden Kolleg*innen kann nicht eingebracht werden. Für Unternehmer ohne Personal gibt es hingegen die Möglichkeit der Neustarthilfe.</i>
10	Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.	<i>So können die Kosten für zum Beispiel Trennscheiben eingebracht werden, soweit diese nicht zuvor in einem anderen Programm bereits gefördert wurden.</i>
11	Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.	<i>Kosten für Marketing, Anzeigen oder Werbung können in der Höhe eingebracht werden, in welcher diese bereits im Jahr 2019 angefallen sind.</i>
12	Für Soloselbständige wird eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes in einer Gesamthöhe bis zu 7.500 Euro gewährt, sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden.	<i>Für zum Beispiel selbstfahrende Unternehmer ohne Mitarbeiter gibt es die Neustarthilfe. Diese gewährt eine Gesamtzahlung von maximal 7.500 € für den Gesamtzeitraum Januar bis Juni, sofern jedoch keine anderen der oben genannten Kosten angesetzt und gefördert wurden. Somit ist die Neustarthilfe nur für den relevant bei dem das Fahrzeug bereits abgeschrieben ist, keine Büroraumkosten eingebracht werden können und die Kfz-Versicherung nicht angesetzt wird.</i>

Vorauszahlung / Abschlagszahlung von 50% der beantragten Förderung:

Antragsberechtigte der Überbrückungshilfe III, die ihren Antrag über eine/n Prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat. Der Restbetrag wird dann ca. im März ausgezahlt.

Wahlrecht der Förderkriterien:

Es gibt ein sogenanntes Wahlrecht bei der Entscheidung welche Förderkriterien in Anspruch genommen werden. Es ist zu empfehlen die Form der Kleinbeihilfen. Das Wahlrecht besteht ebenfalls rückwirkend für die Überbrückungshilfe II. Bitte dies mit dem Steuerberater besprechen.

Förderfähigkeit / Förderkriterien:

Förderfähig sind Unternehmen und Gesellschaften bei einem Umsatzverlust von mehr als 30 Prozent. Es erfolgt eine Staffelung.
Monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von:

- **90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,**
- **60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent,**
- **40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent**

jeweils Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019. Keine Erstattung bei Umsatzeinbruch von weniger als 30 Prozent im betreffenden Monat. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Weitere Informationen:

- www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-3
- <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>;

Die einzelnen Maßnahmen und die Anpassung auf die Firma sollte direkt mit dem Steuerberater besprochen werden. Verfügbare Steuerberater können auch auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft gefunden werden.